

## Verwaltungsverband Langenau

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Erlass vom 11. Dezember 2024 die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung am 26. November 2024 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit §§ 81, 121 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 81 Abs. 3 GemO ist die Haushaltssatzung öffentlich bekanntzumachen und der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

### Haushaltssatzung des Verwaltungsverbandes Langenau für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Langenau am 26. November 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

€

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	11.205.380
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	12.043.600
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-838.220</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0</b>
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>-838.220</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.868.080
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.706.300
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>-838.220</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.916.400
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.133.000
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>783.400</b>
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-54.820</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>0</b>
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-54.820</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 450.000 €.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 €.

## § 5 Verbandsumlagen

Der Verband erhebt für das Haushaltsjahr 2025 folgende Umlagen:

1. Die allgemeine Verbandsumlage gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 6 der Verbandssatzung in Höhe von 4.500.000 €,  
das sind nach der vorläufigen Fortschreibung der Einwohnerzahl auf 30.06.2024 169,10 € je Einwohnergleichwert,
2. eine Schulumlage gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 3 der Verbandssatzung für die Gemeinschaftsschule Langenau in Höhe von 154.440 €,  
das sind 390,00 € je Schüler,
3. eine Kapitalumlage für Investitionsmaßnahmen in Höhe von 3.637.300 €,  
das sind nach der vorläufigen Fortschreibung der Einwohnerzahl auf 30.06.2024 130,78 € je Einwohner.

Für die Verbandsförderschule SBBZ Lernen wird im Haushaltsjahr 2025 keine Umlage erhoben.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO von Montag, 13.01.2025 bis Dienstag, 21.01.2025, je einschließlich, in den Diensträumen des Verwaltungsverbandes Langenau, Kuffenstraße 19, 89129 Langenau (2.OG, Zimmer 203) während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verwaltungsverband Langenau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenau, 9. Januar 2025

Verbandsvorsitzende:

gez.

Daria Henning

Bürgermeisterin